

Corporate Governance Bericht 2025 der Universität Wien

1. Einleitung

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Im Bundes-Verfassungsgesetz ist die Autonomie und die Weisungsfreiheit der Universitäten normiert, aufgrund derer der B-PCGK für Universitäten nicht zur Anwendung kommt, auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministeriums besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des Bundes-Kodex sowie die Kodex-Berichterstattung wurden zwischen dem BMBWF und der Universität Wien im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäß §13 UG vereinbart.

2. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Die Universität Wien erklärt, dass ihre Leitungsorgane bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) beachten.

Der Bundes-Kodex ist auf der Website des Bundeskanzleramts der Republik Österreich (<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt.html>) veröffentlicht. Der jährliche Corporate Governance Bericht ist auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich.

Im Rechnungsjahr 2025 waren bei der Universität Wien - als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß UG - aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen im UG differente Regelungen sowie Abweichungen zum B-PCGK 2017 gegeben. Nachfolgend werden exemplarisch universitäre Sonderbestimmungen sowie die Abweichungen zum Kodex taxativ angeführt:

Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Universitäre Sonderbestimmung
9.3 Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung	Da Universitäten keine Unternehmen sind, ist das Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz), BGBl. I Nr. 26/1998, idgF, nicht anzuwenden“ (ErlRV UG 15/2, 7). Die Bestellung des Rektorates erfolgt auf Basis des § 23 UG.
14 diverse Regelungen iZm dem UGB	Für das Rechnungswesen ist gemäß § 16 UG der erste Abschnitt des dritten Buches (§§ 189-216) des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Für Universitäten gelten sondergesetzliche Bestimmungen sowie die Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung aufgrund von § 16 Abs. 2 UG. Der Anhang zum Jahresabschluss der Universität Wien wird entsprechend der maßgeblichen Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung (vgl. hierzu insbesondere § 11 Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung) gestaltet.

3. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe

A1. Zu den einzelnen Mitgliedern des Rektorats:

Seit 1. Jänner 2023 ist das Rektorat wie folgt zusammengesetzt:

Name/Vorname	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
SCHÜTZE Sebastian	1961	01.10.2022	30.09.2026	Rektor
BACCARINI Manuela	1957	01.10.2022	30.09.2026	Vizektorin für Forschung und Internationales
HAUTSCH Nikolaus	1972	01.01.2023	30.09.2026	Vizektor für Infrastruktur
MAIER Ronald	1968	01.10.2019	30.09.2026	Vizektor für Digitalisierung und Wissenstransfer
SCHNABL Christa	1964	01.10.2007	30.09.2026	Vizektorin für Studium und Lehre

Angaben zur Arbeitsweise des Rektorats

Die Willensbildung des Rektorats erfolgt grundsätzlich in Sitzungen. Das Rektorat tagt in Präsenz, digital oder hybrid. Umlaufbeschlüsse sind in dringlichen und sachlich gerechtfertigten Fällen zulässig und sind durch den Rektor zu initiieren. Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder persönlich oder über elektronische Medien anwesend sind, darunter jedenfalls der Rektor oder in seiner Vertretung das Rektoratsmitglied für Forschung und Internationales. Beschlüsse des Rektorats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmübertragungen sind zulässig, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen führen darf. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Über Entscheidungen des Rektorates ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Rektoratsmitglied ist berechtigt, in alle Unterlagen, welche Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören, sind jedenfalls vom ressortzuständigen Rektoratsmitglied gemeinsam mit dem für Budget- und Finanzangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglied zu treffen, soweit sie nicht ohnehin einer Beschlussfassung im Rektorat bedürfen.

Die Beschlussfassung im Rektorat ist insbesondere notwendig für den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (ausgenommen sind Beschäftigungsverhältnisse) von einer mehr als dreijährigen Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen sowie Rechtsgeschäfte in der Höhe von mehr als EUR 500.000,00 (inkl. USt.). Angelegenheiten von strategischer Bedeutung, wie insbesondere Maßnahmen mit langfristiger oder weitreichender Bedeutung sowie Angelegenheiten mit erheblicher Innen- oder Außenwirkung, insbesondere im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsplans und der Leistungsvereinbarung, bedürfen einer Beschlussfassung des Rektorats.

Weitere Details zur Arbeitsweise des Rektorats sind in der Geschäftsordnung des Rektorats, Mitteilungsblatt Studienjahr 2022/2023 - Ausgegeben am 03.10.2022 - Nummer 1 bzw. unter [https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2022_2023/2023_1.pdf](https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2022_2023/2022_2023_1.pdf) idgF zu finden.

Aufgaben des Rektorats gemäß § 22 UG

- **Leitung der Universität Wien**, Vertretung der Universität Wien nach außen
- **Organisation, Entwicklungsplan**: Erstellung des Organisationsplans und des Entwicklungsplans zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat, Bestellung der Leiter*innen von Organisationseinheiten, Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten, Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den einzelnen Organisationseinheiten, Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität gemäß § 28 Abs. 1 UG
- **Satzung**: Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen für Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat
- **Leistungsvereinbarungen**: Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat
- **Studienwesen**: Aufnahme der Studierenden, Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe, Festlegung der Lehrgangsbeiträge für Universitätslehrgänge, Einrichtung und Auflassung von Studien, Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula, Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula nach Stellungnahme des Senates, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula und deren Änderungen
- **Lehrbefugnis**: Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission
- **Personalwesen**: Öffentliche Ausschreibung von Stellen
- **Forschungs- und Lehrevaluation**: Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
- **Finanzwesen**: Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens, Erstellung eines Budgetvoranschlags zur Information an den Senat sowie zur Vorlage an den Universitätsrat, Budgetzuteilung, Gestaltung und Führung der Gebarung der Universität, Erstellung des Rechnungsabschlusses, Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zur Erfüllung der Berichterstattungspflichten an das Finanzministerium im Rahmen des Beteiligungs- und Finanzcontrollings des Bundes
- **Wissensbilanz einschließlich Leistungsbericht**: Erstellung der jährlichen Wissensbilanz einschließlich des Berichts auf der Basis der Leistungsvereinbarung

- Zurückverweisung rechtswidriger Entscheidungen anderer Organe, Fristsetzung und Ersatzvornahme bei Säumnis anderer Organe
- Alle weiteren Aufgaben, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Kompetenzverteilung Rektorat

Geschäftsbereich Rektor Schütze

Der Rektor vertritt die Universität nach außen, ist Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats und koordiniert dessen Tätigkeit. Er wird von der Vizerektorin für Forschung und Internationales vertreten.

Der Rektor hat neben den gemäß § 23 UG zugewiesenen Aufgaben auch all jene Aufgaben gemäß § 22 Abs. 1 2. Satz UG für das Rektorat wahrzunehmen, die nicht aufgrund des UG, der Satzung oder dieser Geschäftsverteilung einem anderen Organ oder einem anderen Mitglied des Rektorats zugewiesen sind. Wenn der Rektor im Rahmen der Auffangkompetenz tätig wird, hat er diesbezüglich dem Rektorat in der nächsten Sitzung zu berichten.

In den Geschäftsbereich des Rektors fallen jedenfalls folgende Bereiche:

- Strategische Planung (Organisations- und Entwicklungsplanung) und inneruniversitäre Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten im Zusammenwirken mit anderen Mitgliedern des Rektorats im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereiches
- Leistungsvereinbarung mit dem Bund
- Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der institutionellen Qualitätssicherung (follow-up) gemeinsam mit der Vizerektorin für Forschung und Internationales
- Außenvertretung der Universität, Öffentlichkeitsarbeit
- Koordination der Interaktion mit dem Universitätsrat, dem Senat und dem Scientific Advisory Board
- Budget- und Finanzangelegenheiten
- Personalangelegenheiten
- Bevollmächtigungen gemäß § 28 Abs. 1 UG soweit sie nicht Projekte gemäß § 27 Abs. 2 UG betreffen

Geschäftsbereich Vizerektorin Baccarini

Die Vizerektorin für Forschung und Internationales wird vom Vizerektor für Digitalisierung und Wissenstransfer vertreten.

In den Geschäftsbereich der Vizerektorin für Forschung und Internationales fallen folgende Bereiche:

- Forschungsstrategie
- Angelegenheiten der Grundlagenforschung (inklusive der damit zusammenhängenden Vertragsabschlüsse mit Förderungseinrichtungen insbesondere FWF und EU und Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs. 2 UG)
- Nachwuchsförderung (inkl. Habilitationsverfahren soweit Rektoratskompetenz)
- Doktoratsschulen; Angelegenheiten der Doktoratsstudien (soweit Rektoratszuständigkeit) einschließlich der Zulassung zum Doktoratsstudium sowie zum kombinierten Master- und Doktoratsstudium; Aufgrund der Verschränkungen im Bereich der kombinierten Master- und Doktoratsstudien erfolgt die konzeptionelle Weiterentwicklung in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Lehre.
- Internationale Beziehungen (in Abstimmung mit dem Rektor)
- Frauenförderung und Gleichstellung
- Institutionelle Qualitätssicherung und deren inhaltliche Gestaltung; Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen im Zusammenwirken mit dem Rektor und den jeweils fachzuständigen Rektoratsmitgliedern
- Nationale Kooperationen (in Abstimmung mit dem Rektor)

Geschäftsbereich Vizerektor Hautsch

Der Vizerektor für Infrastruktur wird von der Vizerektorin für Studium und Lehre vertreten.

In den Geschäftsbereich des Vizerektors für Infrastruktur fallen folgende Bereiche:

- Standort- und Raumplanung
- Infrastruktur soweit nicht durch diese Geschäftsordnung einem anderen Rektoratsmitglied zugewiesen, core facilities, Angelegenheiten des VSC und der VBCF

- c. Arbeitnehmer*innenschutz
- d. Datenschutz
- e. Universitätssport
- f. Nachhaltigkeit
- g. Mitwirkung bei Budget- und Finanzangelegenheiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen im Sinne des § 22 Abs. 6 UG
- h. Koordination des Dienstleistungsbereichs im Zusammenwirken mit dem Rektor und dem Generalsekretariat

Geschäftsbereich Vizerektor Maier

Der Vizerektor für Digitalisierung und Wissenstransfer wird vom Rektor vertreten.

In den Geschäftsbereich des Vizerektors für Digitalisierung und Wissenstransfer fallen folgende Bereiche:

- a. Digitalisierung in Forschung, Lehre und Administration, insbesondere
 - Bereichsübergreifende Koordination von Digitalisierungsvorhaben
 - Ausbau digitaler Services
 - digitale Aspekte der Kommunikation
 - (Weiter-)Entwicklung digitaler Prozesse inkl. des Managementinformationssystems
 - Weiterentwicklung des Bereichs e-administration (insbesondere SAP, u:space) in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Rektoratsmitgliedern
- b. IT-Infrastruktur und -Systeme, IT-Sicherheit
- c. Wissens- und Technologietransfer, insbesondere Angelegenheiten der translationalen Forschung und Entwicklung in Kooperation mit externen Partnern (inklusive der damit zusammenhängenden Vertragsabschlüsse und Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs. 2 UG); Patentangelegenheiten im Zusammenwirken mit der Vizerektorin für Forschung und Internationales
- d. Bibliotheksbereich

Geschäftsbereich Vizerektorin Schnabl

Die Vizerektorin für Studium und Lehre wird vom Vizerektor für Infrastruktur vertreten.

In den Geschäftsbereich der Vizerektorin für Studium und Lehre fallen folgende Bereiche:

- a. Weiterentwicklung des Studienangebots (Bachelor, Master)
- b. Lehrer*innenbildung; Kooperationen mit Pädagogischen Hochschulen
- c. Studien- und Lehrangelegenheiten
- d. Information und Services für (potentielle) Studierende und Absolvent*innen und aktive Positionierung auf dem nationalen und internationalen Bildungsmarkt, in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums in Abstimmung mit der Vizerektorin für Forschung und Internationales
- e. Weiterentwicklung des Lehr- und Studiencontrollings, Maßnahmen zur Beförderung der Studienaktivität und der Abschlüsse
- f. Zulassung der Studierenden und alle damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Zulassung zum Doktoratsstudium
- g. Mitwirkung bei der Qualitätssicherung in den die Lehre betreffenden Angelegenheiten
- h. Weiterbildung
- i. Alumni-Angelegenheiten

A2. Zustimmung des Universitätsrates

Die Zustimmung des Universitätsrats ist insbesondere im Zusammenhang mit der Gebarung der Universität Wien erforderlich. Details hierzu sind in der Richtlinie für die Gebarung im Mitteilungsblatt Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 01.07.2021 - 201. Stück bzw. unter

https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2020_2021/2020_2021_201.pdf zu finden

Insbesondere ist die Zustimmung durch den Universitätsrat gemäß UG erforderlich:

- Genehmigung des Entwicklungsplans, des Organisationsplans und des Entwurfs der Leistungsvereinbarung der Universität sowie der Geschäftsordnung des Rektorats
- Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie der Beteiligung an Gesellschaften

- Genehmigung der Richtlinien für die Gebarung sowie Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister
- Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der Universität
- Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen sowie Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Universitätsrats einzugehen
- Zustimmung zum Budgetvoranschlag innerhalb von vier Wochen ab Vorlage durch das Rektorat
- Stellungnahme zur Leistungsvereinbarung vor Abschluss durch die Rektorin oder den Rektor innerhalb von drei Wochen

A3. Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen, Körperschaften u. dgl.

Rektor Univ.-Prof. Dr. Sebastian Schütze

- | | |
|--|-------------------------------------|
| • Alumniverband der Universität Wien | Mitglied des Vorstands |
| • FWF | Mitglied der Delegiertenversammlung |
| • Kuratorium der Diplomatischen Akademie | Mitglied des Kuratoriums |
| • Innovationszentrum Universität Wien GmbH | Mitglied des Aufsichtsrats |
| • Stiftung der Bank Austria für Wissenschaft und Forschung an der Universität Wien | Vorsitzender des Kuratoriums |
| • Dachverband der österreichischen Universitäten | Mitglied des Präsidiums |

Vize Rektor Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Hautsch

- | | |
|--|------------------------------|
| • INITS Universitäres Gründerservice Wien GmbH | Mitglied des Aufsichtsrats |
| • ÖISM | Vorsitzender des Kuratoriums |

Vize Rektorin Univ.-Prof. Mag. Dr. Christa Schnabl

- | | |
|---|----------------------------|
| • Alumniverband der Universität Wien | Mitglied des Vorstands |
| • FH Campus Wien | Mitglied des Präsidiums |
| • Innovationszentrum Universität Wien GmbH | Mitglied des Aufsichtsrats |
| • Hochschuljubiläumsstiftung der Stadt Wien | Mitglied des Kuratoriums |
| • Kuratorium der Diplomatischen Akademie | Mitglied des Kuratoriums |

Vize Rektorin Univ.-Prof. Dr. Manuela Baccarini

- | | |
|--|--|
| • WasserCluster Lunz GmbH | Mitglied des Aufsichtsrats |
| • Emil-Boral-Stiftung | Mitglied des Präsidiums |
| • FWF | Vorsitzende der Delegiertenversammlung |
| • Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds | Mitglied des Vorstands |
| • Hochschuljubiläumsstiftung der Stadt Wien | Mitglied des Kuratoriums |
| • Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität | Mitglied des Vorstands |
| • Stiftung der Bank Austria für Wissenschaft und Forschung an der Universität Wien | Mitglied des Kuratoriums |

Vize Rektor Univ.-Prof. Dr. Ronald Maier

- | | |
|---|----------------------------|
| • INITS Universitäres Gründerservice Wien GmbH | Mitglied des Aufsichtsrats |
| • Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds | Mitglied des Kuratoriums |

a. Vergütungen der Rektoratsmitglieder:

Name/Vorname	Fixe Vergütung 2025 In EUR	Variable Vergütung 2025 In EUR
SCHÜTZE Sebastian	322.223,40	46.152,60

BACCARINI Manuela	237.427,64	34.007,16
HAUTSCH Nikolaus	237.427,64	34.007,16
MAIER Ronald ¹	275.932,17	34.007,16
SCHNABL Christa	237.427,64	34.007,16

Altersvorsorge der Rektoratsmitglieder

Ähnlich der im Kollektivvertrag verpflichtend für Professor*innen vorgesehenen Altersvorsorge in der Höhe von 10 % des jeweiligen Gehalts gibt es eine sogenannte Vorsorgevereinbarung für die Rektoratsmitglieder in selbigem Ausmaß.

D&O Versicherung

Die D&O Versicherung der Universität Wien schützt versicherte Personen vor Schadenersatzansprüchen (Innen- und Außenhaftung). Gedeckt sind reine Vermögensschäden, die von einer versicherten Person im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Universität Wien durch eine – nicht vorsätzliche - Pflichtverletzung verursacht wurden. Unberechtigte Ansprüche werden durch die D&O Versicherung abgewehrt bzw. berechtigte Ansprüche erfüllt.

Sach-, Personen-, und davon abgeleitete Vermögensschäden gegenüber Dritten werden über die seit 2005 bestehende Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt.

Zusätzlich übernimmt die Versicherung die Verfahrenskosten der versicherten Person im gerichtlichen Strafverfahren (bzw. Disziplinarverfahren). Die Universität Wien ist der Versicherungsnehmer, zu den versicherten Personen zählen die Mitglieder des Rektorats, des Universitätsrats, des Senats, die/der Studienpräses, Dekan*innen und Zentrumsleiter*innen und alle Leiter*innen der Dienstleistungseinrichtungen, Leiter*in des Büros des Rektorats, die Geschäftsführer*innen aller Tochter- und Enkelgesellschaften an denen die Universität Wien durch die direkte oder indirekte Ausübung der Leitung oder Kontrolle beteiligt ist.

Die Versicherungssumme beträgt maximal EUR 5.000.000,00 je Versicherungsfall und insgesamt pro Versicherungsperiode.

B. Zu den einzelnen Mitgliedern des Universitätsrats

V. Funktionsperiode

Name/Vorname	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
Allmendinger Jutta	1956	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
Blaha Barbara	1983	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
Boetius Antje	1967	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
Bourguignon Jean-Pierre	1947	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
Egerth -Stadlhuber Henrietta	1971	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
Frey Paul	1974	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
Kern Helmut	1965	01.03.2018	29.02.2028	stv. Vorsitzender
Lovrek Elisabeth	1958	01.03.2023	29.02.2028	Vorsitzende
Strohschneider Peter	1955	01.03.2023	29.02.2028	stv. Vorsitzender

Im Jahr 2025 hat der Universitätsrat insgesamt sechs formelle Sitzungen (178. – 183. Sitzung) abgehalten.

Im Zuge seiner Tätigkeit hat der Universitätsrat die laufenden Agenden nach § 21 UG wahrgenommen und die „jährlich wiederkehrenden Geschäfte“, wie etwa die laufende Kontrolle über die Finanzen, durchgeführt sowie den Jahresabschluss 2024, die Wissensbilanz 2024, den Budgetvoranschlag 2026 und zahlreiche Investitionen in die universitäre Infrastruktur genehmigt.

¹ Inklusive Mobilitätsprämie

Einzelne Entscheidungen des Universitätsrats wurden in den Ausschüssen des Universitätsrats in vertiefender Diskussion vorbereitet. Im Jahr 2025 hat sich der Universitätsrat dabei neben Fragen der internen Revision auch wieder intensiv mit der budgetären Lage der Universität Wien beschäftigt.

Der Universitätsrat hat einen Bericht über seine Tätigkeit im Jahr 2025 erstellt und wie bisher üblich zur Erhöhung der Transparenz seiner Tätigkeit veröffentlicht: <https://www.univie.ac.at/ueber-uns/universitaetsleitung/universitaetsrat>

Die Website wurde im Berichtsjahr aktualisiert und liegt nun auch in englischer Sprache vor.

Der Universitätsrat hat in der V. Funktionsperiode bislang folgende Ausschüsse eingesetzt:

- Präsidium als Personalausschuss – Mitglieder: Lovrek (Vorsitzende), Strohschneider, Kern
- Finanz- und Prüfungsausschuss – Mitglieder: Kern (Vorsitzender), Lovrek, Egerth-Stadlhuber, Strohschneider

Die Ausschüsse dienen gemäß § 14 der Geschäftsordnung, mit Ausnahme des Präsidiums als Personalausschuss, der Vorbereitung der Entscheidungsfindung des Universitätsrats.

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses statt.

Im Jahr 2025 hat kein Mitglied des Rates an mehr als der Hälfte der Sitzungen nicht teilgenommen. Die durchschnittliche Anwesenheitsrate betrug rund 80 %.

Am 17.11.2025 fand an der Universität Linz wieder ein Treffen der österreichischen Universitätsratsvorsitzenden statt. Im Rahmen des Treffens wurden neben der aktuellen Thematik des Beitrags der Universitäten zum FTI-Pakt, die Themen Dienstverträge und Zielvereinbarungen mit dem Rektorat, die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes sowie der Beitrag der Universitätsräte zur Hochschulentwicklung in Österreich aufgegriffen.

Zu den Vergütungen

V. Funktionsperiode

Name/Vorname	Vergütung 2025 in EUR	Aufwandersatz 2025 in EUR
Allmendinger Jutta	12.000,00	2.557,33
Blaha Barbara	12.000,00	
Boetius Antje	12.000,00	940,67
Bourguignon Jean-Pierre	12.000,00	2.049,00
Egerth -Stadlhuber Henrietta	12.000,00	
Frey Paul	12.000,00	
Kern Helmut	14.400,00	
Lovrek Elisabeth	18.000,00	49,00
Strohschneider Peter	14.400,00	2.570,68

Der Universitätsrat hat gemäß § 21 Abs. 11 UG die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit seiner Mitglieder selbst festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 11 UG hat der (damalige) Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der Universitätsräte-Vergütungsverordnung (UniRVV) vom 05.09.2017 (BGBl. II Nr. 240/2017) eine Obergrenze für die Festlegung der Vergütung erlassen, die seit der Funktionsperiode des Universitätsrats ab 1. März 2018 anzuwenden war und unverändert in Geltung steht.

Der Universitätsrat merkte bereits wiederholt an, dass die Höhe der Vergütung seit 2018 unverändert ist. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 31.03.2023 die aktuelle Vergütungsordnung beschlossen und im Mitteilungsblatt veröffentlicht:

https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2022_2023/2022_2023_96.pdf

Die Mitglieder des Universitätsrats haben der Offenlegung der Vergütung im Corporate Governance Kodex-Bericht zugestimmt.

D&O Versicherung

Zur Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Universitätsrates siehe bitte obigen Punkt zur D&O Versicherung der Rektoratsmitglieder (Seite 5 und 6).

4. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Im Zusammenhang mit Frauenanteil an der Universität Wien wird auf die maßgebliche gesetzliche Grundlage (§ 20a UG Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen) verwiesen. Demnach hat jedem Kollegialorgan mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Bei Kollegialorganen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder.

Der aktuelle und überarbeitete Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan der Universität Wien ist seit 13.05.2019 in Kraft und dient der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur tatsächlichen Gleichstellung gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 B-VG sowie des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (B-GlBG). Der Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan stellt einen Teil der Satzung der Uni Wien dar und wurde im Mitteilungsblatt unter https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2018_2019/2018_2019_120.pdf veröffentlicht. Für Details zur Frauenförderung an der Universität Wien wird auf die entsprechenden Abschnitte in der Wissensbilanz der Universität Wien verwiesen.

Nachfolgend werden die Frauenquoten in Kollegialorganen als auch in den leitenden Funktionen an der Universität Wien dargestellt:

Frauenquote in Kollegialorganen

Kennzahl 1.A.3

Frauenquote in Kollegialorganen

Monitoring-Kategorie	Kopfzahlen			Anteile in % ¹		Frauenquoten-Erfüllungsgrad ²	
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Organe mit erfüllter Quote	Organe gesamt
2025							
Rektorat	2	3	5	40%	60%	1	1
Rektor*in	0	1	1	0%	100%	---	---
Vizekanzler*innen	2	2	4	50%	50%	---	---
Universitätsrat	5	4	9	56%	44%	1	1
Vorsitzende*r	1	0	1	100%	0%	---	---
sonstige Mitglieder	4	4	8	50%	50%	---	---
Senat	13	5	18	72%	28%	1	1
Vorsitzende*r	0	1	1	0%	100%	---	---
sonstige Mitglieder	13	4	17	76%	24%	---	---
Habilitationskommissionen	200	164	364	55%	45%	45	52
Berufungskommissionen	238	194	432	55%	45%	43	48
Curricularkommissionen	2	6	8	25%	75%	0	1
sonstige Kollegialorgane	24	11	35	69%	31%	2	2

ohne Karenzierungen

¹ Anteil der Kopfzahlen, nicht jener, der bei der Berechnung des Erfüllungsgrades herangezogen wird

² Beispiel: Ein Erfüllungsgrad von 2/4 bedeutet, dass 2 von insgesamt 4 eingerichteten Kommissionen/Organen eine Frauenquote von mindestens 50% aufweisen

Quelle: Wissensbilanz 2025 der Universität Wien, Kennzahl 1.A.3 „Frauenquote in Kollegialorganen“

Frauenquote in leitenden Funktionen

Semester und Datenstichtag	Funktion	Bereinigte Kopffzahlen					
		Absolutwert			Frauen-/Männeranteil in %		
		Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
Wintersemester 2025 (Stichtag 31.12.2025)	Rektor*in	0	1	1	0,0 %	100,0 %	100,0 %
	Vizekanzler*in	2	2	4	50,0 %	50,0 %	100,0 %
	Vorsitzende*r des Senats	0	1	1	0,0 %	100,0 %	100,0 %
	Organ für studienrechtliche Angelegenheiten	1	1	2	50,0 %	50,0 %	100,0 %
	Leiter*in OrgEinheit Lehre/Forschung/EEK	199	271	470	42,3 %	57,7 %	100,0 %
	Leiter*in OrgEinheit mit anderen Aufgaben	96	72	168	57,1 %	42,9 %	100,0 %

5. Angaben über die externe Evaluierung²

Die Einhaltung der Regelungen des Kodex sind alle fünf Jahre durch eine externe Institution evaluieren zu lassen, das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Die Universität Wien wird innerhalb von fünf Jahren ab Vereinbarung der Geltung des Kodex die externe Evaluierung durchführen lassen.

² Im Jahr 2026 wurde der Corporate Governance Bericht 2025 der Universität Wien im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2025 mitgeprüft.

Wien, am 22.05.2026



Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Lovrek
Vorsitzende des Universitätsrats



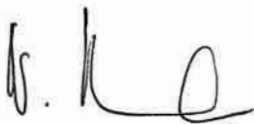
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Schütze
Rektor der Universität Wien



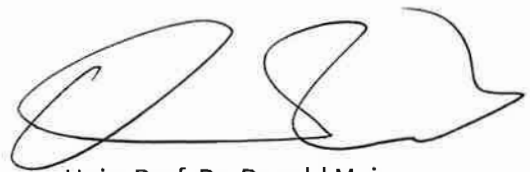
Univ.-Prof. Dr. Manuela Baccarini
Vizerektorin



ao.Univ.-Prof. Dr. Christa Schnabl
Vizerektorin



Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Hautsch
Vizerektor



Univ. Prof. Dr. Ronald Maier
Vizerektor